

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 93/09 S

L 3 AS 2194/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 748/09 (SG Karlsruhe)

.....

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Mai 2009
- L 3 AS 2194/09 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme eines Darlehens von 248 Euro durch die Antragsgegnerin. Er hat mit Schreiben vom 26.6.2009 zur Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg LSG) vom 29.5.2009 - L 3 AS 2194/09 ER-B - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 8.5.2009 - S 11 AS 748/09 - als unzulässig verworfen.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 26.6.2009 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 29.5.2009 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden kann.
- 3 Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

